

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 190/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma Ekkehard L [REDACTED], Internationale Spedition, Inhaber
Ekkehard L [REDACTED], S [REDACTED] weg 9, K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Streithelferin:

Firma Josef G [REDACTED], Internationale Spedition, B [REDACTED], ver-
treten durch Rechtsanwalt Hildebrecht B [REDACTED], T [REDACTED] 13,
M [REDACTED]

g e g e n

M [REDACTED] Feuerversicherungs AG, vertreten durch den
Vorstand, W [REDACTED] straße 88, M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter Rottmüller,
Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Römer

am 25. April 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 12. Mai 1989 wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision hat auch im Endergebnis keine Aussicht auf Erfolg. Die Beklagte hat den Transport nach Mailand "nicht als Trucker im Sinne der (zwischen den Parteien ausgehandelten) Versicherungsbedingungen ausgeführt". Auf den Regreßverzicht im Policen-Nachtrag vom 28. März/9. April 1985 bei nur fahrlässiger Schadensherbeiführung kann sich die Beklagte nicht berufen, da sich der LKW-Diebstahl bereits am 15. März 1984 ereignete, der Regreßverzicht aber erst mit Wirkung vom 7. März 1985 vereinbart worden ist und überdies nur Verkehrsverträge betrifft, die über die Besorgung der Versendung und/oder Beförderung von Ladeeinheiten im eingehenden grenzüberschreitenden kombinierten Güterverkehr Schiene-

- 3 -

Straße aus Italien vom Versicherungsnehmer abgeschlossen werden, wenn er sich zu ihrer Erfüllung fremder deutscher Frachtführer bedient.

Bundschuh

Rottmüller

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)